

# WASSERREGLEMENT

---

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>A</b>	<b>GESETZLICHE GRUNDLAGEN / ABKÜRZUNGEN</b>	<b>1</b>
<b>B</b>	<b>WASSERREGLEMENT</b>	<b>2</b>
<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>1</b>
	§ 1	1
	Zweck	1
	§ 2	1
	Allgemeines	1
	§ 3	1
	Geltungsbereich	1
	§ 4	1
	§ 5	1
	Übergeordnetes Recht	1
	§ 6	1
	Technische Vorschriften	1
	§ 7	2
	Verwaltung	2
	§ 8	2
	Brunnenmeister	2
	§ 9	2
	Aufgaben der WV	2
	§ 10	2
	Anlagen	2
	§ 11	2
	Wasserbeschaffung	2
	§ 12	3
	Schutzzonen	3
	§ 13	3
	Ausnahmen	3
<b>2</b>	<b>LEITUNGSNETZ</b>	<b>3</b>
	§ 14	3
	Erstellung	3
	§ 15	4
	Öffentlicher Grund	4
	§ 16	4
	Erweiterung	4
	§ 17	4
	Finanzierung durch Private	4
	§ 18	5
	Löscheinrichtungen	5
<b>3</b>	<b>HAUSANSCHLUSS</b>	<b>5</b>
	§ 19	5
	Definition	5
	Eigentum	5
	Erstellung	5

	§ 20	6
	Kostentragung _____	6
	§ 21	6
	Unterhalt _____	6
	§ 22	7
	Absperrschieber _____	7
	§ 23	7
	Erdung _____	7
	§ 24	7
	Haftung _____	7
<b>4</b>	<b>REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN _____</b>	<b>7</b>
	§ 25	7
	Technische Vorschriften _____	7
	Kontrolle _____	8
<b>5</b>	<b>WASSERZÄHLER _____</b>	<b>8</b>
	§ 26	8
	Einbau _____	8
	Landwirtschaftsbetriebe _____	8
	Fernablesung _____	9
	§ 27	9
	Wasserzähler für besondere Zwecke _____	9
	§ 28	9
	Ablesung _____	9
	§ 29	9
	Schäden / Behebung _____	9
	§ 30	9
	Revision _____	9
	§ 31	9
	Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler _____	9
<b>6</b>	<b>HAUSINSTALLATIONEN _____</b>	<b>10</b>
	§ 32	10
	Begriff _____	10
	§ 33	10
	Kostentragung _____	10
	§ 34	10
	Installationsausführung _____	10
	§ 35	10
	Einrichtung _____	10
	§ 36	11
	Kontrolle _____	11
	§ 37	11
	Betrieb und Unterhalt _____	11
<b>7</b>	<b>BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENTEN / GRUNDEIGENTÜMER UND WV _____</b>	<b>12</b>
	§ 38	12
	Anschlusspflicht _____	12
	§ 39	12
	Wasserbezug _____	12
	§ 40	12
	Haftung _____	12

	§ 41	13
	Lieferungsverträge _____	13
	§ 42	13
	Wasserbezug ohne Bewilligung _____	13
	§ 43	13
	Besondere Bewilligung _____	13
	§ 44	13
	Wasserbeschaffenheit _____	13
	§ 45	14
	Wasserverwendung _____	14
	§ 46	14
	Betriebseinschränkungen _____	14
	§ 47	14
	Verbot der Wasserabgabe _____	14
<b>8</b>	<b>BEWILLIGUNGSVERFAHREN _____</b>	<b>15</b>
	§ 48	15
	Umfang _____	15
	§ 49	15
	Gesuchsunterlagen _____	15
	§ 50	16
	Prüfungskosten _____	16
	§ 51	16
	Baubeginn, Geltungsdauer _____	16
	§ 52	16
	Projektänderung _____	16
	§ 53	17
	Abnahme Hausanschluss _____	17
	Abnahme der Anlagen _____	17
	Nachführung Leitungskataster _____	17
	Ausführungspläne _____	17
<b>9</b>	<b>FINANZIERUNG _____</b>	<b>17</b>
	§ 54	17
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen _____	17
<b>10</b>	<b>RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG _____</b>	<b>17</b>
	§ 55	17
	Rechtsschutz / Vollstreckung _____	17
	§ 56	18
	Strafbestimmungen _____	18
<b>11</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN _____</b>	<b>18</b>
	§ 57	18
	Inkrafttreten _____	18
	§ 58	18
	Übergangsbestimmungen _____	18

## **Gesetzliche Grundlagen / Abkürzungen**

GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) des Kantons Aargau (SAR 713.100)
BauV	Bauverordnung des Kantons Aargau (SAR 713.121)
EG UWR	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (SAR 781.200)
V EG UWR	Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (SAR 781.211)
WnG	Wassernutzungsgesetz (SAR 764.100)
WnD	Wassernutzungsabgabedekret (SAR 764.110)
WnV	Wassernutzungsverordnung (SAR 764.111)
VRPG	Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau (SAR 271.200)
GG	Gemeindegesezt (SAR 171.100) Dekret über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzdekret / SAR 617.110)
NLD	Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (SAR 785.110)
ZGB	Zivilgesetzbuch
BVU	Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres
AfU	Amt für Umwelt
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
AVS	Amt für Verbraucherschutz des DGS
WV	Wasserversorgung Stein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt

Die Einwohnergemeinde Stein erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen, (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 (aktuelle Fassung) nachstehendes Wasserreglement.

## 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

*Zweck*

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Stein (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Stein (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.

### § 2

*Allgemeines*

<sup>1</sup> In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 3

*Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Das Wasserreglement findet Anwendung für das im Gemeindegebiet anfallende Wasser inkl. Wassereinkauf und die dafür notwendigen Anlagen.

### § 4

*Rechtsform;  
Aufsicht*

<sup>1</sup> Die WV ist ein unselbständiges, öffentliches und selbsttragendes Unternehmen der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderats. Die WV wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

### § 5

*Übergeordnetes  
Recht*

<sup>1</sup> Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der aargauischen Gebäudeversicherung und des Amts für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

### § 6

*Technische  
Vorschriften*

<sup>1</sup> Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen

gen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

### § 7

#### Verwaltung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission oder Arbeitsgruppe übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann Aufgaben der Wasserversorgung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

### § 8

#### Brunnenmeister

<sup>1</sup> Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bestimmt der Gemeinderat im Rahmen der Anstellungsbestimmungen einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft inkl. Stellenbeschreibung nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

### § 9

#### Aufgaben der WV

<sup>1</sup> Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

<sup>2</sup> Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

### § 10

#### Anlagen

<sup>1</sup> Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

<sup>2</sup> Über die Anlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

### § 11

#### Wasserbeschaffung

<sup>1</sup> Das Wasser wird vom Grundwasserpumpwerk "Bäumliacker" bezogen. Dieses steht im Eigentum der Gemeinden Stein und Münchwilen (Wasserverbund). Die Kostenanteile werden in einem separaten Vertrag geregelt.

<sup>2</sup> Zurzeit bestehen Wasserverbundleitungen mit den Gemeinden, Münchwilen und Obermumpf sowie die Notwasserleitung von Eiken via Münchwilen nach Stein. Die Erstellung, der Unterhalt und die Kostenanteile für diese Leitungen werden in einem separaten Vertrag geregelt.

<sup>3</sup> Falls erforderlich, kann der Gemeinderat mit weiteren Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV Stein wahrzunehmen.

### § 12

*Schutzzonen*

<sup>1</sup> Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

### § 13

*Ausnahmen*

<sup>1</sup> Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

## 2 LEITUNGSNETZ

### § 14

*Erstellung*

<sup>1</sup> Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind, sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 BauG.

<sup>2</sup> Private Sammelleitungen können vom Gemeinderat in Ausnahmefällen bewilligt werden. Sie bleiben im Eigentum der Grundeigentümer und gehören nicht zum öffentlichen Leitungsnetz.

<sup>3</sup> Das Leitungsnetz auf der Parzelle Nr. 682 (Industriezone) gilt als Hausanschluss im Sinne der §§ 19 bis 24 dieses Reglements.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat oder die Kommission bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten, vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch die Gemeindeversammlung und der Zustimmung der aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

<sup>5</sup> Das Leitungsmaterial muss vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zertifiziert sein.

<sup>6</sup> Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

<sup>7</sup> Das Überbauen des öffentlichen Leitungsnetzes mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit den Organen der Wasserversorgung gestattet.

## § 15

### Öffentlicher Grund

<sup>1</sup> Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer und die §§ 131 und 132 BauG).

## § 16

### Erweiterung

<sup>1</sup> Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

<sup>2</sup> Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

## § 17

### Finanzierung durch Private

<sup>1</sup> Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.

<sup>2</sup> Die Leitungen müssen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) entsprechen. Sie sind ins Eigentum der WV zu überführen.

## § 18

### Löscheinrichtungen

<sup>1</sup> Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Grundeigentümer entschädigungslos zu dulden.

<sup>3</sup> Das Aufstellen, der Unterhalt und das allfällige Versetzen der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird.

<sup>4</sup> Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten der Eigentümer zu erstellen und zu unterhalten.

## 3 HAUSANSCHLUSS

### § 19

#### Definition

<sup>1</sup> Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

<sup>2</sup> Der Hausanschluss umfasst:

- Anschluss - T
- Absperrschieber
- Hausanschlussleitung ausserhalb und innerhalb des Gebäudes
- Absperrhahn
- Wasserzählvorrichtung

#### Eigentum

<sup>3</sup> Der Hausanschluss steht, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers im Eigentum des Grundeigentümers, unabhängig davon, ob er sich im öffentlichen oder privaten Grund befindet. Wasserzähler und Absperrschieber stehen im Eigentum der Wasserversorgung.

#### Erstellung

<sup>4</sup> Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), Materialwahl, Ortungs- und Warnungsband; überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Hausanschlussleitung ist durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur mit Zulassungsbewilligung des Gemeinderats zu erstellen. Die Kriterien zum Erwerb der Zulassungsbewilligung werden durch den Gemeinderat festgelegt.

<sup>5</sup> Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeitsvertrages gemäss ZGB Art. 691.

## § 20

### Kostentragung

<sup>1</sup> Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Wasserzählers auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen.

<sup>2</sup> Bei Erneuerung einer bestehenden Hauptleitung durch eine neue Leitung wird die Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber, wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Schieber eingebaut.

<sup>3</sup> Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss an den Eigentümer verfügen. Die Kosten für die neue Hausanschlussleitung gehen vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers. Bei der Erstellung neuer Hausanschlussleitungen ist der Erdung der Gebäude die entsprechende Beachtung zu schenken. Die Kosten für eine allfällig erforderliche Anpassung des Erdungssystems gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

<sup>4</sup> Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauptzuleitung mit Kostenfolge zu Lasten des Grundeigentümers verfügen.

## § 21

### Unterhalt

<sup>1</sup> Der Hausanschluss ist mit Ausnahme des Absperrschiebers und des Wasserzählers vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Kosten des Unterhalts und der Erneuerung des Absperrschiebers und Wasserzählers übernimmt die Wasserversorgung, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht hat.

<sup>2</sup> Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss - T an die Hauptleitung, Absperrschieber, Wasserzähler sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur mit Zulassungsbewilligung des Gemeinderats zu erfolgen.

<sup>3</sup> Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

<sup>4</sup> Unbenützte Hausanschlussleitungen werden durch die WV zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

## § 22

### *Absperrschieber*

<sup>1</sup> In jeder Anschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Hauptleitung zu platzieren ist.

<sup>2</sup> Die Absperrschieber dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

<sup>3</sup> Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welcher entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

## § 23

### *Erdung*

<sup>1</sup> Für die Erdung elektrischer Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV). Bei Neubauten ist eine Erdung an die Wasserleitung untersagt. Im Rahmen von wesentlichen Umbauarbeiten ist die Erdung von der Wasserleitung zu trennen und die Hauserdung mit geeigneten Massnahmen wie Band- oder Tiefenerdung zu erstellen.

## § 24

### *Haftung*

<sup>1</sup> Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

<sup>2</sup> Bei Belieferungsunterbrüchen ist der Abonnent selbst für die Sicherheit der angeschlossenen Apparate verantwortlich. Schadenfälle aus Belieferungsunterbrüchen können nicht geltend gemacht werden.

# 4 REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN

## § 25

### *Technische Vorschriften*

<sup>1</sup> Die Nachspeisung von Trinkwasser in einen Regenwasserbehälter ist nur über einen freien Auslauf zulässig. Der Trinkwasserzufluss muss mindestens 10 cm über dem höchstmöglichen Überlaufspiegel liegen und kontrollierbar sein.

<sup>2</sup> Direkte Verbindungen zwischen Trinkwasserleitungen und Regenwassernutzungsanlagen sind verboten.

<sup>3</sup> Trinkwasser- und Regenwasserleitungen sind farblich unterschiedlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Regenwasserleitungen sind mit Rohrmarkierern "kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. Bei Rohrleitungen unter Putz wird empfohlen, ein Trassenband mit der Kennzeichnung "kein Trinkwasser" anzubringen.

<sup>4</sup> Sämtliche Zapfstellen und Anschlüsse sind mit dem Hinweis "kein Trinkwasser" zu versehen. Bei Spülkästen ist die Bezeichnung innen neben der Einspeisung anzubringen. Zapfstellen (z.B. Gartenventile) sind durch einen abnehmbaren Drehgriff (Steckschlüssel) zu sichern.

<sup>5</sup> Bei der Trinkwasser-Verteilbatterie ist ein Hinweisschild mit der Bezeichnung "Achtung: Haus teilversorgt mit Regenwasser-Nutzungssystem" und einem Schema der Trinkwasser- und der Regenwasserverteilanlage anzubringen.

Kontrolle

<sup>6</sup> Die Fertigstellung der Regenwassernutzungsanlage ist der WV vor der Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.

## 5 WASSERZÄHLER

### § 26

Einbau

<sup>1</sup> Der Wassermesser wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers.

<sup>2</sup> Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten der Gebäudeeigentümer.

<sup>3</sup> Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

<sup>4</sup> Der Zugang zu den Wasserzählern und den Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten der Abonnenten.

Landwirtschafts-  
betriebe

<sup>5</sup> Landwirtschaftsbetriebe mit Tierhaltung dürfen zu den Ökonomiegebäuden separate Hausanschlüsse erstellen und bei diesen Gebäuden eine zusätzliche Wasseruhr einbauen. Wird die Tierhaltung aufgegeben, so sind diese Hausanschlussleitungen auf eigene Kosten zu demontieren. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

*Fernablesung*                   <sup>6</sup> Hinsichtlich einer Fernablesung des Wasserverbrauchs sind bauseits alle erforderlichen Installationen ab der Wasseruhr zum Fassadenkasten vorzunehmen.

§ 27

*Wasserzähler für besondere Zwecke*                   <sup>1</sup> Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 28

*Ablesung*                   <sup>1</sup> Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal oder durch Selbstablesung der Abonnenten. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode und den Ablesemodus.

§ 29

*Schäden / Behebung*                   <sup>1</sup> Der Schutz des Wasserzählers obliegt den Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haften die Abonnenten oder Grundeigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 30

*Revision*                   <sup>1</sup> Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Die Abonnenten können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle haben die Abonnenten dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei  $10\%$  Nennbelastung liegt.

§ 31

*Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler*                   <sup>1</sup> Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benutzung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

## 6 HAUSINSTALLATIONEN

### § 32

*Begriff*

<sup>1</sup> Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

### § 33

*Kostentragung*

<sup>1</sup> Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen und dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

### § 34

*Installationsausführung*

<sup>1</sup> Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Für die technischen Ausführungen sind die Weisungen des SVGW massgebend.

<sup>2</sup> Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

<sup>3</sup> Zur Sicherung eines genügenden Druckes können den Gebäudeeigentümern Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, wobei die Kosten zu Lasten der Gebäudeeigentümer gehen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten der Gebäudeeigentümer Druckreduzierventile einzubauen.

### § 35

*Einrichtung*

<sup>1</sup> Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen (z.B. Autowaschanlagen, Sprinkleranlagen usw.) den Einbau von Systemtrennern verlangen.

<sup>2</sup> Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

<sup>3</sup> Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlagen und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

### § 36

#### Kontrolle

<sup>1</sup> Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden.

<sup>2</sup> Die Organe der WV sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren sowie einer Wasserdruckprobe zu unterziehen.

<sup>3</sup> Allfällige Kontrollen erfolgen nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für die erstmalige Prüfung trägt die WV. Allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

### § 37

#### Betrieb und Unterhalt

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Hausinstallationen zu sorgen.

<sup>2</sup> Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen müssen die Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

<sup>3</sup> Für Schäden, die durch mangelhafte Installationen, mangelhaften Unterhalt, Rückflüsse oder Verunreinigungen am Hauptleitungsnetz oder bei Drittpersonen entstehen, haftet der Gebäudeeigentümer resp. der Verursacher.

<sup>4</sup> Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

<sup>5</sup> Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen. Alle Schäden gehen zu Lasten der Eigentümer.

## 7 BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENTEN / GRUNDEIGENTÜMER UND WV

### § 38

*Anschlusspflicht*

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

### § 39

*Wasserbezug*

<sup>1</sup> Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

<sup>2</sup> Hand- und Adressänderungen melden die Abonnenten umgehend der WV. Im Unterlassungsfall haftet der bisherige Abonnent weiter.

<sup>3</sup> Der Wasserbezug kann von den Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

### § 40

*Haftung*

<sup>1</sup> Die Abonnenten oder Grundeigentümer haften gegenüber der WV für alle Schäden, die durch ihr Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

<sup>2</sup> Die Abonnenten oder Grundeigentümer haften für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

<sup>3</sup> Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

#### § 41

##### *Lieferungsverträge*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

#### § 42

##### *Wasserbezug ohne Bewilligung*

<sup>1</sup> Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

#### § 43

##### *Besondere Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe an Abonnenten, welche den üblichen Tagesbedarf übersteigt, oder hohe Verbrauchsspitzen aufweisen, bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. Es betrifft dies beispielsweise das Befüllen von privaten Schwimmbädern, das Wässern von Obst- und Gemüseplantagen, das Befüllen von Jauchegruben und Auffangbecken in Gewerbe- und Industriebauten usw.. Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Wasserabgabe in diesen Fällen gestaffelt erfolgt und die Koordination dem Brunnenmeister übertragen.

<sup>2</sup> Das Verlegen und die Installation von Bewässerungssystemen erfordert eine Bewilligung des Gemeinderats. Die Gesuche sind dem Gemeinderat mind. 30 Tage im Voraus einzureichen.

<sup>3</sup> Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

#### § 44

##### *Wasserbeschaffenheit*

<sup>1</sup> Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

<sup>2</sup> Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Amtes für Verbraucherschutz AVS.

<sup>3</sup> Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 45

Wasserverwendung

<sup>1</sup> Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

<sup>2</sup> Das Auffüllen von Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 20 m<sup>3</sup> Inhalt darf nur mit Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

§ 46

Betriebseinschränkungen

<sup>1</sup> Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

<sup>2</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

<sup>3</sup> Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 47

Verbot der  
Wasserabgabe

<sup>1</sup> Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshahnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- c) Änderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern.

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezü gern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt. Im Übrigen gelten die Strafbestimmungen gemäss § 56 dieses Reglements.

## 8 BEWILLIGUNGSVERFAHREN

### § 48

Umfang

<sup>1</sup> Einer Bewilligung des Bereichs Bau und Planung der Gemeindeverwaltung Stein bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Installation von Regenwassernutzungsanlagen;
- c) die Installation von Bewässerungsanlagen;
- d) die Installationen zur Wasserabgabe an Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie Feuerlöschposten;
- e) Installationsänderungen im Rahmen von Um- und Anbauten;
- f) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Erhöhung des Wasserverbrauches mit sich bringt, zum Bsp. im Rahmen von Um- und Anbauten, Nutzungsänderungen usw.;
- g) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

<sup>2</sup> Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amts für Verbraucherschutz.

<sup>3</sup> Das Baugesuch für den Wasseranschluss ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Die Baubewilligung als Gesamtscheid umfasst auch die Belange der Wasserversorgung.

### § 49

Gesuchsunterlagen

<sup>1</sup> Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- a) Planunterlagen (3-fach)
  - Ausschnitt aus der Landkarte 1:25'000 mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet);
  - Ausschnitt aus dem Werkleitungskataster der Gemeinde
  - Grundbuchplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:  
.Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.  
Gebäude- und Parzellennummer  
eingetragenen Hausanschluss sowie Lage der Wasserhauptleitung usw.;
  - Kellergrundriss 1:50 oder 1:100, in den der Hausanschluss inkl. Leitungsdurchmesser und Material, die Wasserbatterie, allfällige Regenwassernutzungsanlagen usw. eingezeichnet sind;
  - Übrige Grundrisse mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl, Leitungsdurchmesser und Materialien.

Bestehende Leitungen sind blau und neue Leitungen rot einzuzeichnen.

b) Flächenberechnungen (3-fach)

Berechnung der anrechenbaren Geschossfläche bzw. Betriebsfläche gemäss Finanzierungsreglement;

c) Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

<sup>2</sup> Bei Regenwassernutzungsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Dimensionierung sowie die Funktionsweise der Anlagen einzureichen.

<sup>3</sup> Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

<sup>4</sup> Bei Gesuchen, die einer kantonalen Zustimmung bedürfen, sind dem Gemeinderat zusätzlich die Gesuchsunterlagen gemäss den kantonalen Weisungen einzureichen.

<sup>5</sup> Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurück gewiesen.

## § 50

### *Prüfungskosten*

<sup>1</sup> Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss dem Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch die Kosten für besonderen Prüfungsaufwand und für die Kontrollen gemäss § 58 BauV sowie die Kosten für Messungen, Beizug von Fachleuten, für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug der Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz und der aargauischen Gebäudeversicherung usw. überbunden werden.

## § 51

### *Baubeginn, Geltungsdauer*

<sup>1</sup> Die Geltungsdauer der Baubewilligung und der Baubeginn richten sich nach § 65 BauG sowie § 57 BauV. Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

## § 52

### *Projektänderung*

<sup>1</sup> Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

<sup>2</sup> Für Projektänderungen gilt § 52 BauV.

## § 53

*Abnahme  
Hausanschluss*

<sup>1</sup> Das Anschlussstück (Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgung) ist durch den Brunnenmeister, den Bereich Bau und Planung der Gemeindeverwaltung Stein oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro separat abzunehmen. Der Abnahmetermin ist frühzeitig anzuzeigen.

*Abnahme der  
Anlagen*

<sup>2</sup> Die Vollendung der Anlagen ist dem Bereich Bau und Planung der Gemeindeverwaltung Stein zu melden. Die Kontrolle der Anlagen ist mit der Schlussabnahme des Gebäudes zu koordinieren und vor dem Bezug der Baute bzw. der Inbetriebnahme der Anlagen vorzunehmen.

*Nachführung  
Leitungskataster*

<sup>3</sup> Zwecks Nachführung des Leitungskatasters wird die Hausanschlussleitung in uneingedecktem Zustand durch den Brunnenmeister, den Bereich Bau und Planung der Gemeindeverwaltung Stein oder durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Fachbüro eingemessen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

*Ausführungspläne*

<sup>4</sup> Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Bereich Bau und Planung der Gemeindeverwaltung Stein Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

## 9 FINANZIERUNG

### § 54

*Finanzierung der  
Erschliessungs-  
anlagen*

<sup>1</sup> Die Abgaben regelt das separate Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

## 10 RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

### § 55

*Rechtsschutz /  
Vollstreckung*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Gegen Anordnungen der Wasserversorgung und ihrer Organe können Betroffene innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einwendung erheben.

<sup>3</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

## § 56

### *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. In schweren Fällen erstattet der Gemeinderat Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Die Fehlbaren haften zudem für die von ihnen verursachten Schäden.

# 11 SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

## § 57

### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Stein vom 22. August 1988 mit allen späteren Änderungen aufgehoben.

## § 58

### *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 8. Juni 2018.  
Rechtskräftig seit 13. Juli 2018.

## IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann  
*sig. Beat Käser*

Der Gemeindeschreiber  
*sig. Sascha Roth*

---

Auftragsnummer	32.001.070
Verfasser / -in	Stefan Giess, dipl. Ing. FH Raumplanung FSU/SIA, Aargauischer Bauverwalter Ursula Lütold, Hochbauzeichnerin, Aargauische Bauverwalterin
Verfassungsdatum	April 2018
Druckdatum / -initialen	11.04.2018 / ost
Dateipfad / -name	I:\Planung\Stein\01\70_Werkreglemente\Planung\Gemeindeversammlung\Stein_Wasserreglement_Gemeindeversammlung.docx